

## Allgemeinverfügung des Landkreises Verden

### zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen und privaten Bereich angesichts der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Verden

Der Landkreis Verden erlässt gemäß § 18 der Nds. Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) vom 07. Oktober 2020 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Nds Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

## Allgemeinverfügung

### Feststellung der Inzidenz:

Mit dieser Allgemeinverfügung wird festgestellt und bekannt gemacht, dass die Inzidenz (Zahl der Neuinfizierten) im Landkreis Verden im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten 7 Tagen kumulativ mehr als 50 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner beträgt.

Die Inzidenz liegt zurzeit bei 66,4 Neuinfektionen.

### Private Zusammenkünfte und Feiern:

Private Zusammenkünfte und Feiern an öffentlich zugänglichen Orten, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und in gastronomischen Betrieben werden auf 10 Personen begrenzt.

Private Zusammenkünfte und Feiern in der eigenen Wohnung werden ebenfalls auf 10 Personen begrenzt, die aus höchstens zwei Haushalten kommen dürfen.

Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Eheschließungen, Taufen und Beerdigungen. Hier gelten die Regelungen des § 6 Absätze 6 und 7 der Nds. Corona-Verordnung.

### Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum (§ 7 Abs. 1 der o.g. Landesverordnung) wird die Anzahl der maximal zulässigen Besucherinnen und Besucher auf 100 Personen reduziert. Im Übrigen bleibt es bei den durch § 7 der Nds. Corona-Verordnung getroffenen Regelungen.

### Schlussbestimmungen:

Diese Allgemeinverfügung gilt sofort ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntmachung.  
Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 24 des IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

### Begründung:

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist § 18 der Nds. Corona-Verordnung, die den örtlich zuständigen Behörden die Befugnis einräumt, weitergehende Anordnungen zu treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Gemäß § 28 Abs.1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die zuständige Behörde zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten, aber auch Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfangreich

wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung eines Großteils der sozialen Kontakte stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig sind. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Gerade öffentliche und private Veranstaltungen mit den durch die Verordnung vom 07. Oktober 2020 zugelassenen Teilnehmerzahlen stellen im Hinblick auf die gute Übertragbarkeit des SARS-CoV-2 im Vergleich mit anderen übertragbaren Krankheiten aufgrund der sich drastisch verschlechternden Situation eine besondere Gefährdung dar, durch die die Ausbreitung der Infektionen beschleunigt wird.

Die Einhaltung von Vorgaben der zurzeit gültigen Nds. Corona-Verordnung erscheint nicht mehr geeignet, die Ausbreitungsdynamik in dem erforderlichen Umfang einzudämmen. Für den Fall steigender Infektionszahlen hat der Ordnungsgeber zwar Beschränkungen bei einer Inzidenz von 50 Neuinfizierten je 100.000 Einwohnern vorgesehen. Angesichts der stark steigenden Infektionszahlen sind diese Beschränkungen jedoch nicht mehr ausreichend. Weitergehende Beschränkungen sind in der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020 mit dem Ziel einer konsequenten Umsetzung auf regionaler Ebene besprochen worden. Diese Empfehlungen sind Grundlage für die hier unter Berücksichtigung der örtlichen Situation getroffene Entscheidung.

Abweichend von § 6 Absatz 5 der Nds. Corona-Verordnung ist es daher erforderlich, die maximal zulässige Teilnehmerzahl bei Zusammenkünften und privaten Feiern zu reduzieren, um damit auch das Infektionsrisiko zu senken.

Auch die Durchführung von Großveranstaltungen im Sinne des § 7 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung birgt hohe Infektionsrisiken. Eine deutliche Reduzierung der maximal zulässigen Teilnehmerzahl ist vor dem Hintergrund der vorgenannten Zielsetzung geboten.

Die Allgemeinverfügung ist unbefristet gültig. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

**Bekanntmachungshinweise:**

Die Anordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung in Kraft.

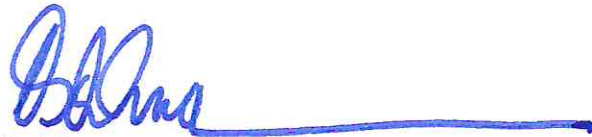
Die Allgemeinverfügung kann auch auf der Internetseite [www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de) abgerufen werden.

**Ihre Rechte:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 21.10.2020

Der Landrat

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized first name and a long horizontal line extending to the right.

Bohlmann